

# **Friedhofsgebührensatzung**

für den Friedhof

der Ev. Kirchengemeinde Gleidorf

vom 13.09.2023

Die Ev. Kirchengemeinde Gleidorf

vertreten durch das Presbyterium

-als Friedhofsträgerin-

erlässt gem. Artikel 159 Absatz 5 Kirchenordnung in Verbindung mit § 12 Abs. 1 der Verordnung für Friedhofswesen in der Evangelischen Kirche im Rheinland, der Evangelischen Kirche von Westfalen und der Lippischen Landeskirche vom 13. Juli 2011 die nachstehende

## **Friedhofsgebührensatzung**

### **§ 1**

#### **Gebührenpflicht**

- (1) Für die Benutzung des Friedhofes Gleidorf und sowie für weitere Leistungen der Friedhofsverwaltung werden nach Maßgabe dieser Satzung Gebühren erhoben.
- (2) Die Gebührenpflicht entsteht mit der Erbringung der Leistung. Die Friedhofsträgerin ist berechtigt, eine Vorauszahlung in angemessener Höhe auf Gebühren für die beantragten Leistungen zu verlangen.
- (3) Werden beantragte Leistungen nur teilweise in Anspruch genommen, so ist dennoch die volle Gebühr zu entrichten.
- (4) Wird von der Benutzung des Friedhofes und seiner Bestattungseinrichtungen nach Beantragung Abstand genommen, sind die Aufwendungen zu ersetzen, die der Friedhofsträgerin entstanden sind.

### **§ 2**

#### **Gebührensschuldner**

- (1) Zur Zahlung der Gebühren ist die nutzungsberechtigte Person oder die Person verpflichtet, in deren Auftrag der Friedhof oder die Bestattungseinrichtungen benutzt werden.
- (2) Wird die Gebühr von mehreren Personen geschuldet, so haftet jede einzelne Person als Gesamtschuldnerin.

### § 3

#### Fälligkeit der Gebühren

- (1) Die Festsetzung der Gebühren erfolgt durch einen schriftlichen Gebührenbescheid. Dieser wird der Gebührenschuldnerin oder dem Gebührenschuldner durch einen einfachen Brief bekannt gegeben.
- (2) Die Gebühren sind mit Bekanntgabe des Gebührenbescheids fällig, sofern im Gebührenbescheid nicht eine spätere Fälligkeit festgesetzt ist.
- (3) Sofern die fälligen Gebühren nicht entrichtet worden sind, kann die Friedhofsträgerin Bestattungen und Leistungen verweigern.
- (4) Gebühren werden im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben.

### § 4

#### Nutzungsgebühren

- (1) **Reihengrabstätten mit Nutzungsrecht**
  - a) Erdbestattung von Tot- und Fehlgeburten  
(Ruhezeit 15 Jahre) 1.096,00 Euro
  - b) Erdbestattungen von Verstorbenen bis zum vollendeten 5. Lebensjahr  
(Ruhezeit 25 Jahre) 1.827,00 Euro
  - c) Erdbestattungen von Verstorbenen vom vollendeten 5. Lebensjahr an  
(Ruhezeit 30 Jahre) 2.192,00 Euro
  - d) Urnenbeisetzung  
(Ruhezeit 20 Jahre) 1.462,00 Euro
- (2) **Reihengemeinschaftsgrabstätten Nutzungsrecht einschließlich Unterhaltung durch die Friedhofsträgerin**
  - a) Erdbestattungen im Rasengrab  
(Ruhezeit 30 Jahre) 3.956,00 Euro
  - b) Urnenbeisetzung im Rasengrab  
(Ruhezeit 20 Jahre) 3.747,00 Euro
  - c) Urnenbeisetzung im Baumgrab  
(Ruhezeit 20 Jahre) 3.237,00 Euro

**(3) Wahlgrabstätten mit Nutzungsrecht**

a)	Erdbestattungen je Grab (Nutzungszeit 30 Jahre)	2.192,00	Euro
b)	Urnenbeisetzung je Grab (Nutzungszeit 20 Jahre)	1.462,00	Euro
c)	Verlängerungsgebühr Erdbestattung je Grab und Jahr	73,00	Euro
d)	Verlängerungsgebühr Urnenbeisetzung je Grab und Jahr	73,00	Euro

**§ 5**

**Friedhofsunterhaltungsgebühren**

Von den Nutzungsberechtigten, denen vor Inkrafttreten der Gebührensatzung vom 21.02.2008 Nutzungsrechte verliehen wurden, wird bis zum Ablauf der Ruhezeit bzw. der Nutzungszeit zur Unterhaltung des Friedhofs eine Friedhofsunterhaltungsgebühr in Höhe von 46,72 € je Grab und Jahr erhoben. Die Friedhofsunterhaltungsgebühr wird auf der Grundlage der folgenden Kostenarten kalkuliert:

- a. Personalkosten
- b. Sachkosten
- c. Müllgebühren
- d. Wasserverbrauch
- e. Stromverbrauch

**§ 6**

**Bestattungsgebühren**

**(1) Grundgebühren**

a)	Erdbestattung von Tot- und Fehlgeburten	81,00	Euro
b)	Erdbestattungen von Verstorbenen bis zum vollendeten 5. Lebensjahr	240,00	Euro
c)	Erdbestattungen von Verstorbenen vom vollendeten 5. Lebensjahr an	868,00	Euro
d)	Erdbestattungen von Verstorbenen vom vollendeten 5. Lebensjahr an Rasengrab	868,00	Euro
e)	Urnenbeisetzung	392,00	Euro

- |            |  |             |
|------------|--|-------------|
| f)         | Urnenbeisetzung Rasengrab / Baumgrab   | 374,00 Euro |
| <b>(2)</b> | <b>Besondere Gebühren</b>  |             |
| a)         | Benutzung der Kirche anlässlich der Trauerfeier einschließlich Grunddekoration | 120,00 Euro |

### § 7

#### Gebühren für Umbettungen

- |            |  |               |
|------------|--|---------------|
| <b>(1)</b> | <b>Umbettung auf demselben Friedhof</b>  |               |
| a)         | Erbbestattungen von Totgeburten und Verstorbenen bis zum vollendeten 5. Lebensjahr je Grab | 440,00 Euro   |
| b)         | Erbbestattungen von Verstorbenen vom vollendeten 5. Lebensjahr an je Grab                  | 2.330,00 Euro |
| c)         | Urnenbeisetzungen je Grab  | 862,00 Euro   |
| <b>(2)</b> | <b>Ausbettung bei Überführung auf einen fremden Friedhof</b>                               |               |
| a)         | Erbbestattungen von Totgeburten und Verstorbenen bis zum vollendeten 5. Lebensjahr je Grab | 390,00 Euro   |
| b)         | Erbbestattungen von Verstorbenen vom vollendeten 5. Lebensjahr an je Grab                  | 1.480,00 Euro |
| c)         | Urnenbeisetzungen je Grab  | 443,00 Euro   |
| <b>(3)</b> | <b>Einbettung bei Überführung von einem fremden Friedhof</b>                               |               |
| a)         | Erbbestattungen von Totgeburten und Verstorbenen bis zum vollendeten 5. Lebensjahr je Grab | 250,00 Euro   |
| b)         | Erbbestattungen von Verstorbenen vom vollendeten 5. Lebensjahr an je Grab                  | 902,00 Euro   |
| c)         | Urnenbeisetzungen je Grab  | 445,00 Euro   |

### § 8

#### Sonstige Gebühren

- |     |   |            |
|-----|---|------------|
| (1) | Zustimmung zur Errichtung eines Grabmales | 25,00 Euro |
|-----|---|------------|

- |     |   |            |
|-----|---|------------|
| (2) | Jährliche Prüfung der Standsicherheit von stehenden Grabmalen   | 30,00 Euro |
| (3) | Überlassung eines Exemplars der Friedhofssatzung (Schutzgebühr)   | 5,00 Euro  |
| (4) | Ausstellung von sonstigen Urkunden / Bescheinigungen der Friedhofsverwaltung  | 10,00 Euro |
| (5) | Entfernen und Entsorgung des Grabmals gem. § 28 Absatz 3 Friedhofssatzung   | 75,00 Euro |
| (6) | Unterhaltung einer Urnengrabstätte bis zum Ende der ursprünglich festgesetzten Nutzungszeit bei Widerruf des Nutzungsrechts / je Grab und Jahr gem. § 9 Abs. 8 oder § 9 Abs. 9 oder § 22 Abs. 2 Friedhofssatzung              | 50,00 Euro |
| (7) | Unterhaltung einer Grabstätte für Erdbestattung bis zum Ende der ursprünglich festgesetzten Nutzungszeit bei Widerruf des Nutzungsrechts / je Grab und Jahr gem. § 9 Abs. 8 oder § 9 Abs. 9 oder § 22 Abs. 2 Friedhofssatzung | 50,00 Euro |

#### § 9

#### Öffentliche Bekanntmachung

- (1) Diese Friedhofsgebührensatzung und alle Änderungen hierzu bedürfen zu ihrer Gültigkeit der öffentlichen Bekanntmachung.
- (2) Öffentliche Bekanntmachungen erfolgen gemäß § 37 der Friedhofssatzung der Kirchengemeinde vom 06.04.2022

#### § 10




#### Inkrafttreten

- (1) Diese Friedhofsgebührensatzung und alle Änderungen treten gemäß § 38 der Friedhofssatzung der Kirchengemeinde vom 06.04.2022 in Kraft.
- (2) Mit Inkrafttreten dieser Friedhofsgebührensatzung tritt die Friedhofsgebührensatzung vom 02.11.2016 / 04.01.2017 außer Kraft.

Gleidorf, den 13.09.2023

Die Friedhofsträgerin

*U. Groß, Pfm*

In Verbindung mit dem Rundbeschluss des  
Presbyteriums der Ev. Kirchengemeinde Gleidorf  
vom 13. September 2023  
kirchenaufsichtlich genehmigt.



Für die §§ 4 – 8 (Gebührentarif) wird die Genehmigung befristet  
bis zum 30. November 2026 erteilt.

Bielefeld, 23. November 2023



Evangelische Kirche von Westfalen  
Das Landeskirchenamt  
In Vertretung

Martin Bock

Az.: 723.02-5615

Staatsaufsichtlich genehmigt  
Arnsberg, den 12.12.2023 Az: 84-  
Bezirksregierung Arnsberg  
Antrag

